Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

An den
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5172

A17

12. Mai 2021

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der LK-Wahlordnung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der LK-Wahlordnung beschlossen.

Die Verordnung wird gemäß § 26 Buchstabe l des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Landtag erlassen.

Die Landesregierung hat beschlossen, dass die Verordnung vorbehaltlich der Herstellung des Einvernehmens mit dem Landtag ausgefertigt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

780

Zweite Verordnung zur Änderung der LK-Wahlordnung

Vom 2021

Auf Grund des § 26 Buchstabe l des Landwirtschaftskammergesetzes vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), der zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Landtag:

Artikel 1

In § 36 Absatz 4 der LK-Wahlordnung vom 20. April 2005 (GV. NRW. S. 569), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (GV. NRW. S. 32) geändert worden ist, wird die Angabe „12“ durch die Angabe „18“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2021

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ursula H e i n e n – E s s e r

Begründung:

Allgemeiner Teil

Die LK-Wahlordnung regelt die Durchführung der Wahlen der Landwirtschaftskammer. Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie und der im Jahresverlauf weiter unsicheren Entwicklung ist es erforderlich, die Frist zur Durchführung der Wahlen der 389 Ortsstellenbezirke der Landwirtschaftskammer nochmalig zu verlängern.

Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Die Verlängerung der Durchführungsfristen für die im Jahr 2020 bzw. 2021 durchzuführenden Ortsstellenwahlen wird von 12 Monaten um weitere 6 Monate auf 18 Monate ausgeweitet. Damit wird der Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlen der 389 Ortsstellenbezirke durchgeführt werden müssen, vom 30. September 2021 bis zum 31. März 2022 verlängert.
Hintergrund ist die weiterhin unsichere Lage aufgrund der COVID-19-Pandemie und die damit verbundene Ungewissheit über die Durchführbarkeit von Präsenzveranstaltungen. Es erscheint nicht mit hinreichender Planungssicherheit möglich, dass bis zum derzeitigen Fristende vom 30. September 2021 ordnungsgemäße Wahlversammlungen als Präsenzveranstaltungen infektionsschutzgerecht und unbedenklich durchgeführt werden können bzw. vor dem Hintergrund der bestehenden - ggfls. auch noch im weiteren Jahresverlauf bestehenden - Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen überhaupt zulässig sind.
Die Verlängerung der Frist zur Durchführung der Ortsstellenwahlen auf 18 Monate erhöht den Handlungsspielraum der Landwirtschaftskammer und gewährleistet die notwendige Planungssicherheit. Mit einer Verlängerung der Frist auf 18 Monate wird die Durchführung der Ortsstellenwahlen der Landwirtschaftskammer in Anbetracht der pandemischen Lage als realisierbar erachtet.